

24.09.92

Beschluß
des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 107. Sitzung am 24. September 1992 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz)
- Drucksache 12/2988 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 463/92

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2988

08. 07. 92

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz)
— Drucksachen 12/2501, 12/2690, 12/2736, 12/2965, 12/2966 —**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**
Berichtersteller im Bundesrat: **Staatsminister Edgar Meister**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 96. Sitzung am 5. Juni 1992 beschlossene Gesetz zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 6. Juli 1992

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Heribert Blens
Berichtersteller

Edgar Meister

Anlage

Gesetz zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz)

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird gestrichen.

2. Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. § 43a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2: 30 vom Hundert des Kapitalertrags (Zinsabschlag), wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

42,85 vom Hundert des tatsächlich ausbezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erhöhen sich der Vomhundertsatz von 30 auf 35 und der Vomhundertsatz von 42,85 auf 53,84.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend davon bemißt sich der Steuerabzug

1. in den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 3 nach den vereinnahmten Stückzinsen abzüglich des Entgelts für den Erwerb der Zinsscheine,

2. in den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 nach dem Kapitalertrag, der rechnerisch auf die Zeit der Innehabung der Wertpapiere oder Forderungen durch den Veräußerer entfällt.“

3. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie Satz 2“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefaßt:

„aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie Satz 2“ ersetzt.“

bb) In Doppelbuchstabe bb wird in § 44 Abs. 1 Satz 3 die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5“ und die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 7“

durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2“ ersetzt.

cc) In Doppelbuchstabe cc wird § 44 Abs. 1 Satz 4 wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Eingangssatzteil wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Satz 2“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird das Wort „fälligen“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b“ ersetzt.

4. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird in § 44a Abs. 1 die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 7“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 und 7 sowie Satz 2“ ersetzt.

b) In Buchstabe d Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 4 und 7“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 7 sowie Satz 2“ ersetzt.

c) Buchstabe e wird wie folgt geändert:

aa) In § 44a Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2“ ersetzt.

bb) § 44a Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach den Absätzen 1, 4 und 5 bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 ist, daß die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an der Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte oder die Einlagen und Guthaben im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden.“

5. In Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird in § 44b Abs. 1 Satz 1 die Angabe „§ 43 Abs. 1

Nr. 1 und 2" durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2" ersetzt.

6. Nummer 15 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7" durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie Satz 2" ersetzt.

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5" durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5" und die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 7" durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2" ersetzt.

bb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und 7" durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und 7 sowie Satz 2" ersetzt.

7. In Nummer 16 wird § 45d Abs. 1 Satz 2 gestrichen.

8. In Nummer 17 wird § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wie folgt gefaßt:

„cc) Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Satz 2 von einem Schuldner oder von einem inländischen Kreditinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b gegen Aushändigung der Zins-scheine einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und die Teilschuldverschreibungen nicht von dem Schuldner oder dem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden.“

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird § 38b Abs. 1 wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Eingangssatzteil wird die Angabe „25 vom Hundert" durch die Angabe „30 vom Hundert" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 2" durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. ausländische Erträge des Sondervermögens im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes,“

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 7" durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2" ersetzt.

2. In Nummer 10 wird in § 44 Satz 2 die Angabe „25 vom Hundert" durch die Angabe „30 vom Hundert" ersetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Artikel 3 Nr. 20 wird wie folgt gefaßt:

20. § 110 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder einem Gewerbebetrieb üblicherweise zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen, sowie Bodenschätze, wenn für sie Absetzungen für Substanzverringerung bei der Einkunftsermittlung vorzunehmen sind. Die Bodenschätze werden mit ihren ertragsteuerlichen Werten angesetzt. Die Wirtschaftsgüter und Bodenschätze gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn ihr Wert insgesamt 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigt;“

Zu Artikel 6 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird gestrichen.

2. In Nummer 3 wird § 37 Abs. 9 wie folgt gefaßt:

„(9) § 12 Abs. 1, 1a und 5 Satz 3 in der Fassung des Artikels 16 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) und § 12 Abs. 2, 4a und 5 Sätze 1 und 2 in der Fassung des Artikels 6 Nr. 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) finden erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1992 entstanden ist oder entsteht.“